

Vom konstruktiven Umgang mit der Destruktivität
Vortrag, gehalten am 25.10.2013 in Vaduz im Rahmen der Ausstellung „Grauzonen“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich möchte mich sehr herzlich für die Einladung bedanken. Ich habe mich im Vorfeld ein wenig damit vertraut gemacht, wie die Bewährungshilfe in Liechtenstein arbeitet und bin sehr beeindruckt von ihren in den letzten 10 Jahren erbrachten Leistungen und ihrer Professionalität. Es freut mich daher, hier sprechen zu können.

Meine Ausführungen werden sich folgendermaßen gliedern:

Nach einigen grundsätzlichen und historischen Überlegungen referiere ich kurz den aktuellen Forschungsstand dazu, welche staatlichen Reaktionen auf Kriminalität welche Wirkungen haben.

Danach beschäftige ich mich mit der Frage, wieso es international ziemlich schwierig ist, eine rationale Strafrechtspolitik zu betreiben und formuliere abschließend einige Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

Ich beginne mit einer grundsätzlichen Fragestellung

Worum geht es eigentlich im Umgang mit Straffälligen, mit Personen, die ein als schwerwiegend definiertes abweichendes Verhalten zeigen? Nach meinem Dafürhalten um die Handhabung des Widerspruchs: Aus der Gemeinschaft entfernen – in der Gemeinschaft belassen.

Dies zeigt sich bereits in vorstaatlichen Gesellschaften. Man konnte dies noch etwa bis zur Mitte des vorangegangenen Jahrhunderts in Afrika beobachten und erforschen, zum Beispiel am Volk der Nuer. Das aggressionsbereite, egalitäre Hirtenvolk kannte nur eine ständig hervorgehobene Rolle in der Gemeinschaft: den Mann mit dem Leopardenfell, *kuaar muon* genannt. Seine wichtigste Funktion ist die Beilegung von Blutrache. Wenn jemand einen anderen getötet hat, eilt er zum Leopardemann – so er nicht vorher der Blutrache zum Opfer fällt. Der Leopardemann gewährt ihm ein allseits respektiertes Asyl, nimmt eine rituelle Reinigung vor und beginnt mit – häufig monatelangen – Verhandlungen zwischen den Sippen. Am Ende steht eine Vereinbarung über Bußleistungen in der Form von Rindern. Man kann also in heutiger Diktion von einem stationären außergerichtlichen Tatausgleich sprechen – ohne dass ich dies als Anregung für die Kolleginnen und Kollegen vom Außergerichtlichen Tatausgleich verstanden wissen will, sich an diesem historischen Vorbild allzu eng zu orientieren.

Auch in frühen Formen von Staatswesen haben die Alternativen: Einigung zwischen den betroffenen Großfamilien über Bußleistungen oder Fehde lange Zeit eine wichtige Rolle gespielt. Das Volksrecht der Sachsen beinhaltete einen sorgfältig ausgearbeiteten, recht umfangreichen Bußenkatalog.

Diese Handhabungen des Widerspruchs einerseits Delinquenten nach Konfliktregelungsverfahren in der Gemeinschaft zu belassen – andererseits aus der Gemeinschaft durch Tötung entfernen traten weitgehend zurück, als sich die mittelalterlichen Strafrechte mit ihrem breiten Spektrum von grausamen Leibes- und Lebensstrafen durchsetzten.

Die Arbeitshäuser an der Wende vom 15. ins 16. Jahrhundert beanspruchten anstelle des bisherigen entweder – oder eine neue Form der Synthese des Widerspruchs von ausgrenzen versus in der Gesellschaft leben lassen zu verwirklichen. Die Delinquenten werden auf begrenzte Zeit aus der Gesellschaft ausgegrenzt und in

Anstalten eingeschlossen. Diese Häuser haben den Anspruch, nicht nur der Verwahrung zu dienen, sondern auch die Insassen positiv zu beeinflussen, um sie gebessert in die Gesellschaft zu entlassen. Seither ist die Geschichtsschreibung des Strafvollzuges über die Jahrhunderte hinweg im gleichen Muster gestrickt: Es werden ambitionierte Ziele definiert, gleichzeitig die Missstände des real existierenden Strafvollzuges angeprangert und Forderungen zur Verbesserung des Vollzugsregimes erhoben. Besonders durchgängig ist die Forderung nach mehr und besser qualifiziertem Personal. Phasen vorsichtig-halbherziger Reform wechseln mit Perioden, in denen der Verwehrcharakter des Vollzuges in den Vordergrund rückt. Auch aktuell gilt international, plakativ gesagt, dass Gefängnisse die an sie gerichteten Resozialisierungserwartungen nicht oder nur mangelhaft einlösen können. Hierfür gibt es eine Reihe von Gründen.

- Das Leben in Freiheit lässt sich hinter Gittern nicht wirklich simulieren, in Unfreiheit kann Freiheit nicht eingeübt werden.
- Haft ist, so das Ergebnis wissenschaftlicher Studien, eine Situation, in der auch „normale“ Leute zu abnormem Verhalten neigen.
- In Organisationen, die von Misstrauen und strenger Kontrolle geprägt sind, kann wirkungsvolle Beziehungsarbeit nur ansatzweise geübt werden – persönliche Beziehungen sind aber die Voraussetzungen für persönliche Veränderungen.
- Ein wirkungsvoller Strafvollzug ist teuer und bietet den Häftlingen etwas – somit ist er politisch nur schwerlich konsequent durchsetzbar; selbst wenn, was derzeit nicht der Fall ist, genügend Geld vorhanden wäre.
- Die Haft verkürzt Lebenschancen nicht nur für die Zeiten im Gefängnis. Die Stigmatisierung von Haftentlassenen erschwert deren soziale Reintegration beträchtlich.

Vor diesem Hintergrund kann der international ziemlich eindeutige Forschungsstand der Kriminalwissenschaften darüber, welche Sanktionen spezialpräventiv, also bezogen auf die einzelnen Täter wie wirken, nicht überraschen. Er lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Weniger eingriffsintensives Reagieren ist für die Kriminaljustiz nicht nur billiger, sondern auch sozial schonender und ohne „spezialpräventiven“ Wirkungsverlust.
- Rückfallraten hängen nur beschränkt mit der Wahl der strafrechtlichen Reaktion zusammen. Man spricht in der Kriminologie von „melancholisch stimmenden Befunden der Rückfallsforschung“ und auch von „Austauschbarkeit der Sanktionen“. Daher sind überzogene Erwartungen an die Strafjustiz unangebracht.
- Der Erfolg von Resozialisierungsmaßnahmen wird sehr stark von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mitbestimmt. Einen Beleg dafür liefert eine Evaluation der Einbeziehung Strafgefangener in die österreichische Arbeitslosenversicherung mit der StVG-Novelle 1993. Sie hat Haftentlassenen den Zugang zu Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen erleichtert und ihre deutlich häufigere Rückführung in ein „normales Erwerbsleben“ bewirkt. Entwickeln sich hingegen die Rahmenbedingungen z.B. des Arbeitsmarkts kritisch und steht die Gesellschaft der Integration von Straftätern ablehnend gegenüber, ist die Aufgabe der Resozialisierung erschwert. Daher kommt es neben der ständigen Weiterentwicklung der Resozialisierungsmaßnahmen auch auf ihre öffentliche Vermittlung an. Will man die unabdingbare gesellschaftliche Bereitschaft zur Reintegration herstellen, ohne die die Justiz wenig erreichen kann, braucht es das gute staatliche Beispiels, des Bekenntnisses zur Resozialisierung und entsprechender Investitionen.
- Behandlungsprogramme im Strafvollzug sind nur von begrenzter Wirksamkeit. Sie bedürfen jedenfalls sorgfältiger Indikationsstellung, professioneller und nachhalti-

ger Planung und Umsetzung sowie einer konsequenten Vorbereitung der Entlassung und der Nachbetreuung.

- Zusehends wird die Funktion stationärer Behandlungsformen darin gesehen, Betreuung und Behandlung nach der Entlassung vorzubereiten.
- Gezielt und ausgeprägt harte Vollzugsregime bringen keine Reduzierung von Rückfallsraten. Dies wurde am Beispiel der sogenannten Bootcamps gut erforscht.
- Ambulante Behandlungsmaßnahmen sind stationären Interventionen überlegen. In diesem Zusammenhang sei unter vielen empirischen Belegen eine neuere Studie angeführt, da sie eine besonders große Population umfasst und methodisch sehr sorgfältig durchgeführt wurde. William Bales und Alex Piquero verglichen in den USA in einer 2012 veröffentlichten Studie 79.000 zwischen 1994 und 2002 zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Personen mit 65.000 in diesem Zeitraum zur ambulanten Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen verurteilten Personen. In einer methodisch sehr aufwändigen Form rechneten sie mit verschiedenen statistischen Methoden Merkmale, die für die Rückfälligkeit hohe Bedeutung haben wie Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, kriminelle Karriere, Deliktsformen u.ä. heraus. Das Ergebnis war, dass Alternativen zur Freiheitsstrafe um eine zumindest um 10 % geringere Rückfälligkeit bewirken als die Freiheitsstrafe.

Manche von ihnen werden sich jetzt vielleicht denken: na gut, dass mag für die einzelnen Täter, also für die Spezialprävention gelten, aber wie schaut es mit der Abschreckung der Allgemeinheit, also der Generalprävention aus?

Hier sieht die Forschungslage, die allerdings in Folge methodischer Probleme größere Unschärfen hat, insgesamt folgendermaßen aus:

- Es ist wichtig für das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, dass der Staat auf Normverletzungen angemessen reagiert.
- Die moralische Verbindlichkeit einer Norm und informelle Reaktionen sind bedeutende Faktoren für die Rechtstreue einer Person und in der Regel wesentlich wichtiger als strafrechtliche Sanktionsdrohungen.
- Es gibt keinen empirischen Nachweis für eine höhere Wirksamkeit strengerer Strafen. Die Verschärfung der Strafenpraxis und die Anhebung von Strafdrohungen sind in der Regel bedeutungslos für die Begehung oder Unterlassung von Straftaten durch andere.
- Vor allem bei weniger schweren Delikten und bei Delikten, die einer subjektiven „Kosten-Nutzen-Relation“ eher zugänglich sind, hat die wahrgenommene Entdeckungswahrscheinlichkeit Auswirkungen auf die Begehung von Straftaten.
- Ein hohes Strafbedürfnis in der Bevölkerung im Allgemeinen und bei Opfern im Besonderen sind Folgen der Frustration über politische Vernachlässigung sozialer Sicherheitsbedürfnisse und über die Intransparenz gesellschaftlicher Entwicklungen. Auch fördern Gleichgültigkeit, unresponsiveness) von Zeugen und im persönlichem sozialem Umfeld den Ruf nach strenger Bestrafung.
- Wichtig für alle Beteiligten, Opfer und Täter, ist die unmittelbare Reaktion der sozialen Umwelt sowie der staatlichen Institutionen, allen voran der Polizei, aber auch der justiziellen Instanzen im Verfahren und nicht so sehr die Strafe selbst.
- Hohe Strafen können in ihrer Wirkung fehlenden polizeilichen Ermittlungserfolg nicht kompensieren. Die Wirkung des Ermittlungserfolgs wiederum kann durch inadäquates polizeiliches und gerichtliches Vorgehen gegenüber Tätern und Opfern verspielt werden.
- Gerechtigkeit(sempfinden) wird nicht durch Strafe, sondern durch Verfahren hergestellt.
- Je geringer die soziale Distanz und Fremdheit zwischen Täter und Opfer, desto sinnvoller erscheinen den Betroffenen Alternativen zur Strafe. Je gebildeter und

besser gestellt Bevölkerungsgruppen, je größer das Vertrauen in die eigene soziale Kompetenz und je besser die Erfahrung mit staatlichen Behörden und das Vertrauen in ihr Funktionieren (insbesondere auch das der Strafjustiz), desto geringer sind die Strafbedürfnisse. Je geringer diese Strafbedürfnisse, desto weniger bedarf es demonstrativer Härte und des Einsatzes von in sich selbst hoch riskanten, potenziell kontraproduktiven Strafinstrumenten.

Zusammenfassend kann die Aussage getroffen werden, dass ein sparsamerer Einsatz von Freiheitsstrafen, also weniger Verurteilungen zu kürzeren Strafen und die vermehrte Anwendung von sozialkonstruktiver Maßnahmen jedenfalls keinen Sicherheitsverlust, sondern eher einen Sicherheitsgewinn zur Folge haben. Zudem sind sie wesentlich kostengünstiger. Die Errichtung eines Haftplatzes kostet mehr als € 100.000, ein Hafttag im österreichischen Vollzug etwas über € 100. Sozialkonstruktive Maßnahmen benötigen nur geringe Investitionen und kosten nur einen Bruchteil eines Auftrages, jedenfalls, auch wenn sie sehr aufwändig betrieben werden, nicht mehr als ein Viertel.

Was ist eigentlich unter sozialkonstruktiven Maßnahmen zu verstehen?

Ich verstehe darunter Interventionen, die die Befähigung zum eigenverantwortlichen, selbstständigen Handeln erhöhen sowie die Wahrscheinlichkeit strafgesetzwidrigen Verhaltens reduzieren. Solche Interventionen erfolgen entweder in Freiheit oder aber gestalten den Übergang vom geschlossenen Strafvollzug in Freiheit. Dies bedeutet, dass Diversionsmaßnahmen wie Geldbußen, die keine Bearbeitung des Deliktes in Form eines Tauschgleiches oder keine Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder keine Formen psychosozialer Betreuung vorsehen, nicht als sozial konstruktiv anzusehen sind. Auch fällt die herkömmliche, nicht durch besondere Behandlungs- und Lockerungsmaßnahmen angereicherte Form des Strafvollzuges aus meiner Sicht nicht unter den Begriff sozialkonstruktiver Maßnahmen.

An diesem Punkt möchte ich meine eigene biografische Betroffenheit einbringen. Als sich Ende 1974 begann im Strafvollzug zu arbeiten, wurden entsprechend dem bis Ende 1974 geltenden Strafgesetz noch die Strafverschärfungen hartes Lager, dunkle Haft und Fasttag vollzogen. Ich habe noch das Bild der Kartontäfelchen mit den entsprechenden Aufschriften, die an den jeweiligen Tagen an die Haftraumtüren gehängt wurden, vor Augen.

Das mit 1.1.1975 in Kraft getretene Strafgesetzbuch schaffte nicht nur diese Relikte des 19. Jahrhunderts ab, sondern setzte auch im Erwachsenenstrafrecht erste Schritte in Richtung auf sozial konstruktive Maßnahmen, insbesondere mit der Einführung der Bewährungshilfe für Erwachsene. Seither wurden vor allem im Wege der Diversion sozialkonstruktive Maßnahmen ausgebaut, im konkreten Gemeinnützige Leistungen, außergerichtlicher Tauschgleich sowie Probezeit unter Beigabe eines/r Bewährungshelfers/in.

Weitere Schritte waren die Einführung der Möglichkeit, anstelle von Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Leistungen zu erbringen sowie der elektronisch überwachte Hausarrest als besondere Form des Strafvollzuges in zwei Formen, einerseits als Alternative zum Aufenthalt im Gefängnis von Beginn der Strafverbüßung an (Frontdoor), andererseits als letzte Vollzugsphase vor der Entlassung (Backdoor). In beiden Fällen ist eine intensive sozialarbeiterische Betreuung vorgesehen, so dass man durchaus von einer elektronisch gestützten sozialarbeiterischen Betreuung sprechen kann.

Wir haben es in der Entwicklung des Strafrechts in den letzten Jahrzehnten jedoch mit zwei gegenläufigen Tendenzen zu tun: einerseits wurden im Besonderen Teil des Strafrechts und strafrechtlichen Nebengesetzen verschiedene neue Tatbestände geschaffen und weiters Strafrahmen bestehender Tatbestände erhöht. Wir erlebten ak-

tuell im kürzlich stattgefundenen Nationalratswahlen-Wahlkampf wieder einmal solche Diskussionen und konkrete Vorschläge für strengere Strafen.

Andererseits wurden im allgemeinen Teil des Strafrechts, in der Strafprozessordnung und im Strafvollzugsgesetz in einer stufenweisen Entwicklung sozialkonstruktive Maßnahmen als Alternativen zur Haft eingeführt und erweitert. Insgesamt kam es innerhalb von weniger als 40 Jahren zu einer radikalen Umgestaltung des Systems strafrechtlicher Sanktionen.

Als Ergebnis werden mehr strafrechtliche Verfahren durch Diversion als durch Verurteilungen erledigt. 2011 standen gerundet 42.000 diversionellen Erledigungen 37.300 strafrechtliche Verurteilungen gegenüber. Eine weitere eindrucksvolle Relation ist das Verhältnis der unter Bewährungshilfe stehenden Personen im Vergleich zu in Justizanstalten angehaltenen Personen, also Strafgefangene, Untersuchungshäftlinge und Untergebrachte. Es betrug 2011, wiederum leicht gerundet 10.000 Probanden der Bewährungshilfe im Vergleich zu 8800 in Justizanstalten befindliche Personen.

Das Problem mit diesen an sich erfreulichen Zahlen ist, dass sie weitgehend unbekannt sind. Hinzu kommt, dass die von mir zuvor referierten kriminologisch außer Streit stehenden Befunde in der öffentlichen Diskussion weitgehend ausgeblendet werden, so die sehr begrenzte Wirksamkeit, tendenziell sogar Kontraproduktivität von Freiheitsentzug. Vereinfacht gesagt gilt: Man hört, was man hören will, man hört nicht, was man nicht hören will.

An diesem Punkt wurde ich argumentativ etwas weiter aus. Der israelisch-US-amerikanische Kognitionspsychologe und Nobelpreisträger Daniel Kahneman führt in seinem Buch „Schnelles Denken, langsames Denken“ aus, dass sich zwei Arten des Denkens unterscheiden lassen. Das schnelle, instinktive und emotionale System 1 ist in automatischer Weise immer aktiv und operiert in hohem Ausmaß unbewusst. Es kennt keine differenzierenden Unterscheidungen sondern ist vielmehr stereotypisierend. Das langsamere, Dinge durchdenkende und logischere System 2 stellt in bewusster Form differenzierte Überlegungen an. Es ist auf diese Weise langsam und strengt uns an. Menschen, auch ich, benutzen es daher im Alltag eher sparsam. Insofern bitte ich um Nachsicht, dass ich ihr System 2 heute ein Stück beanspruche. Das analytische System 2 sollte das stark emotional geprägte System 1 kontrollieren, wird zumeist jedoch nur soweit aktiv, als dies System 1 zulässt. Der Mensch ist eben, so auch die Neurobiologen, kein rationales, sondern ein rationalisierendes Wesen.

Was bedeutet dies für die Meinungsbildung von Menschen in Zusammenhang mit Kriminalität? Statistiken und andere abstrakte wissenschaftliche Befunde haben zumeist geringe Beachtung. Dies gilt nach meiner Erfahrung nicht nur für Laien, sondern auch für Rechtsanwender. Was entsteht schon an Gefühlen, wenn man hört, dass die Reaktionsweise A um 8,6% wirksamer ist als die Reaktion B? Einzelfälle, insbesondere Aufsehen erregende, die Emotionen besonders stimulierende Straftaten haben hingegen hohe Aufmerksamkeit, prägen Meinungen und schaffen für politische und administrative Entscheider Handlungsdruck. Nur allzu leicht werden dann Entscheidungen getroffen, die dem Common Sense entsprechen, aber fachlich kontraproduktiv sind.

Wenn jemand nach bedingter Entlassung eine Aufsehen erregende Straftat setzt, helfen alle Argumente und Statistiken, dass bedingte Entlassungen insgesamt spezialpräventiv günstiger sind nichts. Was zählt, ist der eine Einzelfall, der zu, und das hatten wir schon, zu restriktiveren Entlassungspraktiken führen kann. Wenn etwas emotional anspricht wie der Ruf nach Einsperren ertönt bei Misserfolg der Ruf nach mehr vom selben. Wenn etwas von vorneherein emotional jedenfalls nicht positiv

verankert war wie Alternativen zur Haft, ertönt bei Scheitern im Einzelfall nur allzu leicht der Ruf: Hören wir auf damit.

Die Frage ist, inwieweit öffentliche Erregungen in ihrer Kurzlebigkeit von der Politik aufgegriffen werden. Es ist eine zunehmende Irritierbarkeit politischer Akteure zu konstatieren, die durchaus auch begründbar ist. Dies sei kurz ausgeführt.

Der Begriff „Politik“ hat in der deutschen Sprache mehrere Bedeutungsebenen. Da bei seiner Verwendung nicht klar wird, welche aktuell gemeint ist, haben die deutschsprachigen Politikwissenschaften aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum die Politik-Begriffe *policy* und *politics* übernommen.

Der Begriff *policy* bezeichnet die inhaltliche Dimension von Politik. Dabei bezeichnet die *policy* die Gesamtheit eines politischen Themenfeldes wie zum Beispiel die Gesundheitspolitik oder auch die Kriminalpolitik.

Unter *politics* versteht man die prozessuale Dimension der Politik, also die politischen Prozesse und die Aktivitäten politischer Akteure. Es geht um die Taktiken, mit denen in der Auseinandersetzung mit den politischen Konkurrenten und im Wettbewerb um Wählerstimmen Macht zu gewinnen ist bzw. erhalten werden kann. Als ich begonnen habe, im Strafvollzug zu arbeiten, war die österreichische Kriminalpolitik traditionellerweise *policy*-orientiert. Es stand somit die längerfristig orientierte fachlich-inhaltliche Arbeit im Vordergrund und kurzfristige parteipolitische Taktiken im Hintergrund. Um auf Kahneman zurückzukommen: Die Politik versuchte das abwägende, überlegende System 2 der Bürger anzusprechen. Mit Ausnahme der strafrechtlichen Regelung der Abtreibung wurden zumindest seit Mitte der siebziger Jahre alle strafrechtlichen Bestimmungen inklusive des Strafvollzugsgesetzes im österreichischen Parlament einstimmig beschlossen. Seit der Jahrtausendwende ist jedoch auch die Kriminalpolitik in Österreich in einem meiner Meinung nach zunehmend Besorgnis erregenden Ausmaß *politics*-getrieben. In der Positionierung der Parteien gegenüber kriminalpolitischen Fragen dominieren demzufolge taktische Kalküle grundsätzliche Überlegungen. Kahneman folgend ist die Politik nur allzu bereit, Impulse des emotionalen, von Stereotypen geprägten Systems 1 der Bürger aufzugreifen und kurzfristig orientierte Aktionen zu setzen.

Um ein aktuelles Beispiel zu geben:

Aus Anlass eines konkreten Falles fand vor ziemlich genau einem Jahr in Österreich eine aufgeregte öffentliche Debatte darüber statt, inwieweit bei Sexualstraftätern, übrigens die Gruppe von Straffälligen mit der mit Abstand geringsten Rückfälligkeitsrate, elektronisch überwachter Hausarrest (eüH) stattfinden solle. Hierbei spielte auch der Justizsprecher der SPÖ eine unrühmliche, da sehr polemische Rolle.

Das Ergebnis war eine im Eilverfahren entstandene Novelle des StVG. Die Anwendung des eüH bei Sexualstraftätern wurde wesentlich zurückgedrängt und zudem dem Opfer Gelegenheit zu einer Äußerung vor Entscheidungen über diese vollzugliche Maßnahme gegeben. Abgesehen von der Frage, inwieweit diese Bestimmungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Bezug auf andere Straftäter), handelt es sich um einen systematischen Bruch mit der Substanz des StVG. Dieses war bis dahin vom Grundsatz getragen, Vollzugsentscheidungen in Orientierung an den Zwecken des Strafvollzuges zu treffen ohne Einbindung von Opfern. Hier wäre eine grundsätzliche Diskussion angesagt gewesen. Eine solche unterblieb jedoch in Anbetracht der erregungsgetriebenen legislativen Eile weitgehend. Bei einer sorgfältig geführten Auseinandersetzung hätten sich durchaus auch andere Optionen ergeben können, so die Etablierung von Opferbeauftragten in den Justizanstalten, wie es die Kriminalpolitische Initiative schon 2011 vorgeschlagen hatte.

Im heurigen Jahr zeigte sich jedoch, dass öffentliche Aufmerksamkeit auch zu positiven Entwicklungen führen kann. Im Juni führte die Berichterstattung einer Zeitung über die sexuelle Misshandlung und Verletzung eines Jugendlichen in der Untersuchungshaft durch andere Jugendliche zu einer über drei Wochen dauernden intensiven öffentlichen Debatte über Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Die Justizministerin, die zunächst durch nicht sonderlich geschickte Äußerungen, wie dass der Strafvollzug kein Paradies sei, die Debatten befeuert hatte, geriet unter politischen Druck und setzte eine Task Force ein. Deren schriftlichen Ergebnisse stehen noch aus, wiewohl es bereits erste positive Veränderungen gibt. So wurde die neue Methode der Sozialnetz-Konferenz, kurz Soneko genannt, versuchsweise an vier Standorten dazu eingesetzt, verhängte Untersuchungshaft wieder aufheben zu können. Es fanden 16 solche Konferenzen seither statt, die in elf Fällen zur Enthaltungen führten. Der keinem dieser Fälle ist es bisher notwendig geworden neuerlich Untersuchungshaft zu verhängen..

Diese neue Methode sei als innovatives Beispiel sozialkonstruktiver Maßnahmen kurz dargestellt.

Es handelt sich um eine professionell moderierte Zusammenkunft von jugendlichem Straftäter, dessen Familie und ihm nahestehender Personen (soziales Netz) sowie der professionellen Betreuer. Bei Wiedergutmachung erfolgt auch die Teilnahme der Opfer. Es geht darum, dem Jugendlichen dabei zu helfen, aus seinen Fehlern zu lernen, Wiedergutmachung zu leisten, Ziele anzustreben, Unterstützungen anzunehmen, einen Plan zu machen, selbst aktiv zu werden und seinem Leben eine Wende geben. Familien und das soziale Netz des Jugendlichen stellen sich den Problemen, treffen Entscheidungen, finden gemeinsam Lösungen und übernehmen Verantwortung.

In den Konferenzen werden zunächst die Probleme angesprochen. Sie werden als Sorgen formuliert. Es kommen dann die Fakten auf den Tisch und es werden Bedingungen an den zu entwickelnden Plan formuliert. Die Stärken und Fähigkeiten des Jugendlichen werden in einer Ressourcenrunde benannt. Nach einer Diskussionsphase wird dann ein Plan entwickelt. Diese Methode wurde unter der Bezeichnung Family Conferencing in Neuseeland entwickelt und hat dort seit 1989 eine gesetzliche Grundlage. Sie kam über Australien und die USA nach Europa. In Österreich begann Neustart vor einem Jahr mit Unterstützung des BMJ mit einem Pilotprojekt.

Zur Illustration bringe ich zwei Zitate aus Einschätzungen der Soneko, eines von einer Bewährungshelferin, eines von einem straffälligen Jugendlichen. Die Bewährungshelferin führte aus: „Die Stärkung des Selbstbewusstseins des Klienten war deutlich spürbar. Ich glaube, er war richtig stolz, dass ich als Bewährungshelferin höre, wie ein wertvoller Mensch er trotz seiner Delikte ist, wie er gesehen wird von den Geschwistern, von den Eltern, vom Freund. Er ist aus seiner Passivität herausgekommen und hat aktiv die Präsentation der Ergebnisse der Sozialnetz-Konferenz übernommen.“

Eine andere Soneko wurde von dem Jugendlichen so erlebt: Die Erfahrung, da stehen so viele Leute hinter mir, hat bewirkt, dass ich mich viel mehr angestrengt habe, die Ziele zu erreichen. Ich wollte niemanden enttäuschen.

Soweit die Zitate. Nach den bereits vorliegenden positiven Erfahrungen wurde die Methode in der bereits erwähnten Task Force aufgegriffen. In der Praxis geschieht dies folgendermaßen: Der Haftrichter erteilt den Auftrag und ordnet vorläufige Bewährungshilfe an. Daraufhin wird die Eignung für eine Konferenz abgeklärt und gegebenenfalls mit dem Jugendlichen sofort und in der Folge mit seiner Familie Kontakt aufgenommen. Nach einer Vorbereitungszeit zwischen drei und zehn Tagen erfolgt die Konferenz in der beschriebenen Form.

Allgemein formuliert hat sich durch eine öffentlich bekannt gewordene Straftat und die nachfolgende öffentliche und politische Debatte ein Gelegenheitsfenster aufgetan, Haft durch eine innovative sozialkonstruktive Maßnahme zu vermeiden. Entscheidend war, dass die Methode Soneko, wenn sie auch als Mittel zur Haftvermeidung noch nicht angewendet wurde, zur sofort Verfügung stand.

Daraus ist abzuleiten, dass es nicht genügt, bei Anlassfällen mit hoher Aufmerksamkeit bloß reaktiv tätig zu sein, sondern dass man sozusagen Lösungen auf Vorrat und zum sofortigen Abruf zur Verfügung haben muss, um sie an das ins öffentliche Bewusstsein gerückte Problem andocken zu können. Von maßgeblicher Bedeutung war, dass Neustart über die personellen Ressourcen verfügt, einerseits selbst Innovationen zu entwickeln und andererseits ausländische Innovationen aufzugreifen, soweit erforderlich zu modifizieren und umzusetzen. Wichtig war auch, dass das die BMJ, einen Modellversuch ermöglichte.

An dieser Stelle sei auch die Frage der Organisation von Bewährungshilfe angesprochen. Ich fühle mich deshalb dazu berufen, da ich einerseits jahrzehntelang im Strafvollzug gearbeitet habe, andererseits im seinerzeitigen Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, so hieß die Organisation vor ihrer Umbenennung in neuester Art, tätig war und zusätzlich für zwei Jahre einen Fachhochschulstudiengang Public Management geleitet habe. Die Summe dieser Erfahrungen ist, dass ein privater Verein die Gratwanderung zwischen Aufbau und Garantie von persönlichem Vertrauen einerseits und andererseits Formen strafrechtlicher Kontrolle wahrzunehmen besser bewältigen kann, innovativer und wendiger ist und auch schlankere Strukturen hat. Zudem nützt diese Konstruktion zivilgesellschaftliches Engagement ehrenamtlicher Helfer und engagierter Vereinsmitglieder. Ich muss allerdings auch gestehen, dass ich als Mitglied des Aufsichtsrates von Neustart ein wenig befangen bin. Ich möchte Sie jedenfalls dazu beglückwünschen, dass Sie in Liechtenstein auch eine solche Konstruktion gewählt haben.

Ich nähere mich hiermit bereits dem Ende meiner Ausführungen zu. Was ist meine Botschaft?

Es gilt in Zusammenhang mit den staatlichen Reaktionen auf strafbare Handlungen einen kühlen Kopf zu bewahren, gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse Ernst zunehmen und sozialkonstruktive Maßnahmen als Alternativen zum Freiheitsentzug kontinuierlich und kompetent auszubauen.

Dies hat im Bewusstsein zu erfolgen, dass einer rationalen Strafrechtspflege durchaus eine steife Brise entgegen weht. Das Windsystem öffentlicher und veröffentlichter Meinungen birgt jedoch für die, die gut navigieren können, durchaus auch Chancen.

Knappheit öffentlicher Mittel, die uns wohl auf absehbare Zeit begleiten wird, erzeugt einen gewissen Rückenwind. So wird unter dem Begriff Wirkungsorientierung im öffentlichen Sektor zunehmend darauf geachtet, mit möglichst geringen Ressourcen die angestrebten Wirkungen zu erzielen. Sozialkonstruktive Maßnahmen der verschiedensten Art haben gemeinsam, dass sie Rückfälligkeit eher verhindern als Inhaftierung und im Vergleich zu dieser sehr kostengünstig sind. Es geht hierbei nicht nur um die Finanzierung etablierter Maßnahmen, sondern auch um das, was in der Wirtschaft als F & E, also Forschung und Entwicklung bezeichnet wird, also um das Ermöglichen von Innovationen. Wer hier spart, spart am falschen Eck und geht mit dem Geld der Steuerzahler in einer nicht sinnvollen Weise um.

Für die im Bereich sozial konstruktiver Maßnahmen Tätigen ist es wichtig, solche Leistungen nicht nur professionell zu erbringen, sondern sie auch aktiv zu bewerben und zwar bei den in der Strafrechtspflege Tätigen, bei den politisch oder administrativ Verantwortlichen, in der Fachöffentlichkeit, aber auch in der breiteren Öffentlichkeit.

Ich beglückwünsche daher alle, die zum Zu-Stande-Kommen der Ausstellung Grauzonen und des Rahmenprogramms beigetragen haben.

Es gilt insgesamt, eine gute Mischung an Pragmatismus, Augenmaß für das Mögliche und Bereitschaft, neue Wege zu beschreiten, an den Tag zu legen.

Als ich 1974 im Strafvollzug begonnen habe, hat meine Fantasie, aber auch wohl die der meisten anderen im Bereich der Strafrechtspflege tätigen Menschen nicht ausgereicht, sich vorzustellen, wo wir nunmehr im Jahr 2013 stehen, in welchem Ausmaß und mit welchem Erfolg sozialkonstruktive Maßnahmen laufend gesetzt werden. Wir können uns wohl auch nicht vorstellen, wo die Strafrechtspflege in 30 oder 40 Jahren genau stehen wird. Wir können aber, so meine ich, mit Fug und Recht sagen, dass der bisher eingeschlagene Weg erfolgreich war. Wir sollten ihn fortsetzen, gemeinsam, mit Behutsamkeit, Achtsamkeit und Zielstrebigkeit.

Quellen:

Bales, William, Alex R. Piquero: Assessing the Impact of Imprisonment on Recidivism, *Journal of Experimental Criminology*, 2012/8, S.71 ff

Grafl, Christian u.a.: Wirkungsorientierung als Chance für die Strafrechtspflege, *Journal für Rechtspolitik*, 2/2011, S. 133ff

Gratz, Wolfgang: *Im Bauch des Gefängnisses*, Wien (Neuer Wissenschaftlicher Verlag) 2008

Gratz, Wolfgang: Kriminalpolitik – Policies und Politics, in: Loderbauer, Brigitte (Hrsg.): *Kriminalität, Gesellschaft und Recht*, Linz (Trauner) 2013, S. 47 ff

Kahnemann, Daniel: *Schnelles Denken, langsames Denken*, München (Siedler) 2012

Für Informationen und Unterlagen bez. Sozialnetz-Konferenzen danke ich Hans Jörg Schlechter, Neustart, siehe hierzu auch

http://www.neustart.at/at/_files/pdf/sozialnetz_folder.pdf